

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00404 vom 29. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00404](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00404)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00404 du 29 septembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00404 del 29 settembre 2010

## Erwägungen

### E. 5

5.1 Es ist aktenkundig, dass sich der Beigeladene vom 31. Januar bis zum 3. Juni 2008 und damit für rund vier Monate in stationärer psychiatrischer Behandlung befand. Zuvor war er ab 25. Oktober 2007 in ambulanter Behandlung beim Psychiater Dr. C. \_\_\_\_\_. Damit war die einjährige Karenzfrist gemäss KSME weder beim Antritt noch bei Abschluss der stationären Behandlung bestanden. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin lässt sich eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der einjährigen Beobachtungsperiode nur auf ambulante Behandlungen dem Wortlaut des KSME nicht entnehmen und entspricht ebenso wenig der im auch von der Beschwerdeführerin angeführten (Urk. 1 S. 5) und oben wiedergegebenen Urteil des Bundesgerichtes (Erw. 4.3.7) geäusserten Meinung. Weiter kann die Beschwerdeführerin auch aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin Kostengutsprache für eine ambulante Psychotherapie nach ärztlicher Verordnung vom 25. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2009 geleistet hat (Urk. 7/10), nichts zu ihren Gunsten ableiten. Daraus kann nämlich nicht geschlossen werden, dass diese Kostengutsprache auch für eine stationäre Behandlung gelten soll. Denn es handelte sich um eine unterschiedliche Massnahme, weshalb die Beschwerdegegnerin dieses neue Leistungsgesuch selbständig präufen musste. Dazu kommt, dass die Beschwerdegegnerin die Kostengutsprache für die ambulante Psychotherapie gestützt auf den Bericht von Dr. C. \_\_\_\_ vom 26. November 2007 (Urk. 7/8), wonach die Behandlung wegen des Geburtsgebrechens 404 erfolgt, und damit im Rahmen von Art. 13 IVG geleistet hat (vgl. Feststellungsblatt vom 3. Januar 2008 und dort insbesondere Stellungnahme von Dr. med. D. \_\_\_\_, Urk. 7/9). Erfolgen Heilmassnahmen nach Art. 13 IVG, ist kein Karenzjahr zu bestehen.

5.2 Schliesslich hielt der Psychiater Dr. C. \_\_\_\_ in seinem Bericht vom 26. November 2007 nicht nur fest, dass der Beigeladene damals an einer generalisierten Angststörung mit phobischen Reaktionen (Schul- und Sozialphobie) sowie am infantilen POS mit Störung des Sozialverhaltens leide (Urk. 7/8/1), sondern eine lange psychiatrische Vorgeschichte bestehe. Es habe eine stationäre Behandlung wegen Aggressivität des Beigeladenen bei Überforderung und Erschöpfung der Kindsmutter vor dem Hintergrund psychosozialer Belastung durch die Trennung der Eltern gegeben. Von 1996 bis 1997 sei eine kinderpsychiatrische Behandlung und von August 2001 bis September 2002 sei aufgrund eines bekannten POS eine wöchentliche Psychotherapie durchgeführt worden (Urk. 7/8/2). Daraus erhellt, dass die psychischen Störungen des Beigeladenen schon seit Jahren immer wieder behandelt werden müssen, womit auch feststeht, dass der stationäre Aufenthalt im E. \_\_\_\_ zu dieser fortlaufenden Behandlung des

Leidens an sich gehÄ¶rte und nicht dazu diene, die ErwerbsfÄ¶higkeit des BeschwerdefÄ¶hrers zu verbessern beziehungsweise seine beruflichen Eingliederung zu ermÄ¶glichen. Diese wird Ä¶berdies durch die Stellungnahme von B.\_\_\_\_, dem ehemaligen Beistand des Beigeladenen, vom 14. September 2010 bestÄ¶tigt, der ausÄ¶hrte, dass bislang fast alle BemÄ¶hungen, dem Beigeladenen die Angst vor der Schule und generell vor grÄ¶sseren VerÄ¶nderungen zu nehmen, gescheitert seien. Diese Angst sei nach wie vor das zentrale Thema, das Ä¶ber die vollstÄ¶ndige berufliche Integration des Beigeladenen in den nÄ¶chsten Jahren entscheiden werde (Urk. 11).

6.Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶ Zusammenfassend steht fest, dass der Aufenthalt des Beigeladenen im E.\_\_\_\_ vom 31. Januar bis zum 3. Juni 2008 der Behandlung des Leidens an sich diene, weshalb kein Anwendungsfall von Art. 12 IVG gegeben ist. Selbst wenn dem nicht so gewesen wÄ¶re, wÄ¶re die einjÄ¶hrige Karenzfrist nicht erfÄ¶llt gewesen. Die Beschwerdegegnerin hat damit zu Recht die KostenÄ¶bernahme fÄ¶r den stationÄ¶ren Aufenthalt des Beigeladenen im E.\_\_\_\_ vom 31. Januar bis zum 3. Juni 2008 abgelehnt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

7.Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶ Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÄ¶ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 700.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der BeschwerdefÄ¶hrerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1.Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶ Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der BeschwerdefÄ¶hrerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- SWICA Krankenversicherung AG, unter Beilage einer Kopie von Urk. 11

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¶rich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 11

- X.\_\_\_\_

- Bundesamt fÄ¶r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶Ä¶ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¶ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¶hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.